



VEREINBARUNG FÜR GEFÖRDERTE BESUCHSBEGLEITUNG

Weitere Infos zur Förderung unter: www.sozialministerium.at/Besuchsbegleitung

Das Hauptanliegen ist das Wohl des Kindes!

1. Vor dem ersten Besuchskontakt und auch im Verlauf sind Gespräche sowohl mit den Eltern, diese können auch getrennt voneinander stattfinden, als auch ein Kennenlernen mit dem/n Kind/ern vorgesehen.
2. Im Vorgespräch werden Vereinbarungen getroffen und Rahmenbedingungen abgeklärt.
3. Bei zeitversetzter Übergabe (d.h. die Eltern begegnen sich nicht beim Kommen und Gehen) bitten wir Sie, die nähere Umgebung des Besuchscafés umgehend zu verlassen.
4. Die BesuchsbegleiterIn nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem Gericht bzw. mit dem Jugendamt auf, um über den Verlauf der Besuchskontakte Rückmeldung zu geben.
5. Wir bitten Sie auf das Fotografieren des Kindes während des Besuchskontakts zu verzichten und im Weiteren mit Ihrem Kind Deutsch zu sprechen bzw. in einer der BesuchsbegleiterIn verständlichen Sprache.
6. Für die Verpflegung und Versorgung des Kindes während des Besuchskontakts kümmert sich der besuchende Elternteil – die Küche kann gerne für kleine Vorbereitungen benützt werden. **Bitte informieren Sie uns über etwaige Allergien oder Unverträglichkeiten Ihres Kindes!**
7. Termine sagen Sie bitte rechtzeitig ab, d.h. spätestens am Vortag. Sollte dies nicht erfolgen, so werden dem Elternteil, der den Termin zu spät absagt € 50,- in Rechnung gestellt. Bei kurzfristiger Erkrankung bitte nach Möglichkeit eine ärztliche Bestätigung bringen.
8. Die Besuchsbegleitung wird nicht mehr weitergeführt, wenn ein bzw. der besuchende Elternteil die Durchführung der Besuchsbegleitung durch Fernbleiben in drei aufeinander folgenden Fällen bzw. in einem zeitlichen Naheverhältnis verhindert. Der Abbruch wird dann dem zuständigen Gericht mitgeteilt.
9. Bei Verhinderung einer BesuchsbegleiterIn wird der Termin spätestens am Vortag abgesagt bzw. wenn möglich wird die Besuchsbegleitung von einer Vertretung durchgeführt.
10. Die BesuchsbegleiterIn behält sich das Recht vor, den Besuchskontakt zu unterbrechen, falls das Wohl des Kindes gefährdet ist. Bei physischer Gewalt wird unverzüglich die Polizei verständigt.
11. Die BesuchsbegleiterIn ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die die beteiligten Personen der Besuchsbegleitung mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern die Offenbarung nicht im überwiegenden Interesse des Kindes liegt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Ausgenommen von der Verschwiegenheit sind Gerichte, Jugendwohlfahrtsbehörden sowie Intervisions- und Supervisionsgespräche.
12. Berichte, die von Gericht oder Jugendwohlfahrt angefordert werden, sind von den Eltern je zur Hälfte zu bezahlen (€ 60,-/Bericht), da die Finanzierung hierfür nicht im Förderprogramm enthalten ist.
13. Die Kosten, die bei einer Vorladung bei Gericht entstehen, sind von beiden Elternteilen je zur Hälfte zu tragen (€ 55,-/Stunde).